

Wirtschaftssatzung

der IHK Siegen - Geschäftsjahr 2024

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Siegen hat am 06.12.2023 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), und der Beitragsordnung vom 15.06.2021 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2024 (01.01.2024 bis 31.12.2024) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Erfolgsplan mit der Summe der Erträge in Höhe von	6.883.400,00 Euro
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	10.183.500,00 Euro
	mit der Summe des Ergebnisvortrages aus dem Vorjahr	2.734.000,00 Euro
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	566.100,00 Euro
2.	im Finanzplan mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0,00 Euro
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	594.900,00 Euro

festgestellt.

II. Beitrag

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb **5.200 Euro** nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb **25.000 Euro** nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

- 2.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

a)	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 7.600,00 Euro , soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II.1. eingreift	20,00 Euro
b)	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 7.600,00 Euro bis 25.000,00 Euro	40,00 Euro
c)	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 25.000,00 Euro bis 37.500,00 Euro	80,00 Euro
d)	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 37.500,00 Euro bis 50.000,00 Euro	160,00 Euro
e)	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro	270,00 Euro
f)	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 100.000,00 Euro	435,00 Euro

- 2.2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
- a) mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis **50.000,00 Euro** **160,00 Euro**
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über **50.000,00 Euro** bis **100.000,00 Euro** **270,00 Euro**
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über **100.000,00 Euro** **435,00 Euro**
- 2.3. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Siegen zugehörigen Personengesellschaft erschöpft, wird auf Antrag und qualifizierten Nachweis der Voraussetzungen der zu veranlagende Grundbeitrag festgesetzt auf **80,00 Euro**
- 2.4. Für neu gegründete Unternehmen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 25.000,00 Euro, die nach Ziffer 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden, wird auf Antrag, unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Gesellschaftern um natürliche Personen handelt, diese in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, der zu veranlagende Grundbeitrag im ersten und zweiten Gründungsjahr festgesetzt auf **20,00 Euro**
3. Als Umlagen sind zu erheben 0,15 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von **15.340 Euro** für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2024.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf Grundlage der letzten der IHK vorliegenden Daten (Gewerbeerträge bzw. Gewinne aus Gewerbebetrieb) erhoben.
- Soweit der IHK-Zugehörige seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
- Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

Siegen, 06. Dezember 2023

Präsident	Hauptgeschäftsführer
Walter Viegener	Klaus Gräbener

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaftsreport“ veröffentlicht.

Siegen, 06. Dezember 2023

Präsident	Hauptgeschäftsführer
Walter Viegener	Klaus Gräbener